

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 14.

Stettin, den 12. September 1932.

64. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 115.) Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Not der Gegenwart. — (Nr. 116.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1932. — (Nr. 117.) Kinderunsfälle auf dem Lande. — (Nr. 118.) Studienfreizeit der Evangelischen Schule für Volksmusik. — (Nr. 119.) Schulungskursus über die widerchristlichen Kampfbewegungen und deren Überwindung. — (Nr. 120.) Soziallehrgang für Theologen (Einführung). — (Nr. 121.) Auslandsdeutschtum und evangelische Kirche. — (Nr. 122.) Urkunde, betreffend Neuordnung der Gemeindezugehörigkeit innerhalb der Schloß- und Mariengemeinde zu Stettin. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen. — Nachtrag. (Nr. 123.) Schließung des Konfirmandenunterrichts und des Kindergottesdienstes bei ansteckenden Krankheiten. — (Nr. 124.) Jahresversammlung der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung ev. theol. Wissenschaft.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. August 1932.

(Nr. 115.) Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Not der Gegenwart.

Unser Volk und mit ihm die ganze Welt leidet schwerste Not. Die ungeheure Zerstörung von Wirtschaftsgütern durch den Krieg, die drückenden Lasten, die er den Völkern, besonders unserem vergewaltigten deutschen Volk auferlegt hat, die Zerreißung zusammengehöriger Wirtschaftsgebiete durch unnatürliche Grenzziehung, die Unterbindung der Weltwirtschaft, die allgemeine politische Unsicherheit und das tiefe gegenseitige Mißtrauen lassen eine Gesundung nicht aufkommen. Verbitterung und Verzweiflung greifen immer mehr um sich; ein Leben ohne Arbeit und Aufgabe verliert seinen Sinn. Die Gefahr ist da, daß die Welt in das Chaos hineintreibt.

Die tiefsten Quellen der Not sind nicht wirtschaftlicher, sondern geistiger Art. Die Welt leidet unter Haß und Herrschsucht, unter Ungerechtigkeit und Unwahrhaftigkeit. Die Kirche fordert vertrauensvolle Zusammenarbeit im eigenen Volk und zwischen den Völkern; wahre Gerechtigkeit, nicht nur ihren Schein; Laten nicht fruchtlose Verhandlungen.

Die Botschaft von Christus muß wirksam werden, wenn wir im Kampf mit Not und Sünde nicht unterliegen sollen. Kraft gibt allein der Glaube, daß nicht ein sinnloses Schicksal über uns waltet, sondern daß Gott im Regimente sitzt. Ihm sind wir mit all unserem Tun und Lassen verantwortlich. Jeder einzelne soll helfen, der Not zu steuern. Opfer müssen von allen gefordert werden. Dankbar gedenken wir an viel Liebe, die in dieser Notzeit offenbar geworden ist. Aber christliche Liebe darf nicht müde werden. Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft!

Lutherstadt Wittenberg, den 26. Mai 1932.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß.

D. Dr. R a p l e r.

Lgb. VI. Nr. 3109.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. September 1932.

(Nr. 116.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1932.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 8. Dezember 1931 — II Nr. 557 — (Kirchliches Amtsblatt 1931 Seite 200) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1932, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt

4,50 Reichsmark.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht möglich.

Lgb. II. Nr. 531.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. August 1932.

(Nr. 117.) Kinderunfälle auf dem Lande.

Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt Berlin hat in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Spitzen- und Fachverbänden und nach Fühlungnahme mit den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ein Merkblatt „Verhütet Kinderunfälle“ in Karl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, ausgearbeitet, das sich nicht nur an Eltern, Lehrer und Fürsorgerinnen, sondern auch an die Pfarrer wendet und in möglichst großer Zahl verbreitet werden soll. Das Blatt dient zur Belehrung und Aufklärung hinsichtlich Bekämpfung unfallgefährlicher Kinderarbeit auf dem Lande. Der Preis des Merkblattes beträgt 0,01 RM. pro Stück.

Über die immerhin recht erhebliche Zahl der Kinderunfälle auf dem Lande und über die Notwendigkeit der Unfallverhütung unterrichtet ein Aufsatz von Dr. H. Böhme: „Kinderunfälle auf dem Lande“, der als Sonderdruck aus „Gesunde Jugend“, Heft 3, vom 20. April 1932, in Karl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, erschienen und zum Preise von 1,6 Reichspfennige pro Stück erhältlich ist.

Wir weisen die Herrn Geistlichen und Gemeindefkirchenräte auf diese Schriften empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 3077.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. August 1932.

(Nr. 118.) Studienfreizeit der Evangelischen Schule für Volksmusik.

Die Evangelische Schule für Volksmusik in Berlin-Spandau, Evangelisches Johannisstift, teilt mit:

In der Zeit vom 3. bis 8. Oktober findet unsere 4. Studienfreizeit, eine Singwoche für Kirchenmusiker, Chorleiter, Pfarrer und Diakone im Johannisstift statt.

Leitung: Gerhard Schwarz.

Anfragen und Anmeldung bis zum 20. September an die Evangelische Schule für Volksmusik, Berlin-Spandau, Evangelisches Johannisstift.

Lgb. VI. Nr. 3182.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. September 1932.

(Nr. 119.) Schulungskursus über die widerchristlichen Kampfbewegungen und deren Überwindung.

In der Zeit vom 4. bis 6. Oktober 1932 veranstaltet die Informationsabteilung des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland einen informativ-schulenden Kursus über den gegenwärtigen Stand der widerchristlichen Kampfbewegungen und die Mittel und Wege zu ihrer Überwindung. Zur Behandlung kommen sowohl die Fragen des Freidenkertums und der Gottlosigkeit wie die der völkischen Religiosität und des Tannenbergbundes. Besondere Aufmerksamkeit wird den Fragen der Abwehr und der Herausarbeitung der eigenen positiven Aufgaben gewidmet sein. Ihre Mitwirkung haben u. a. zugesagt: Privatdozent Dr. Rünneke, Pfarrer Birnbaum (Hamburg), Dr. Ehrs (Berlin). Die Tagungsgebühr beträgt 5,— RM. Unterkunft und Verpflegung im Gärtshof täglich 3,50 RM. Nähere Auskunft erteilt die Informationsabteilung des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestraße 8, an die auch die Anmeldungen zu richten sind.

Lgb. VI. Nr. 3219.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. August 1932.

(Nr. 120.) Soziallehrgang für Theologen (Einführung)

an der Evangelisch-sozialen Schule in Spandau, Johannesstift, vom 10. bis zum 15. Oktober 1932.

Plan:

Montag, 10. Oktober: Vormittags: Eröffnung. „Die soziale Aufgabe der Kirche und die Möglichkeit einer christlichen Sozialethik“ von Professor D. Dr. Brunstäd. — Nachmittags: Aussprache.

Dienstag, 11. Oktober: Vormittags: „Krisis des Kapitalismus“ von Professor D. Dr. Brunstäd. — Nachmittags: „Christliche Wirtschaftsethik“ von Professor D. Dr. Brunstäd.

Mittwoch, 12. Oktober: Vormittags: „Die deutsche Arbeiterbewegung“ von Arbeitersekretär G. Sülfer. — Nachmittags: „Die kirchliche Liebestätigkeit in der Krisis der öffentlichen Wohlfahrtspflege“ von Professor Dr. Schreiner (Rostock).
 Donnerstag, 13. Oktober: Vormittags: „Das soziale Pfarramt und die amtliche Sozialarbeit der Kirche“ von Pfarrer Lic. Sasse (Berlin). — Nachmittags: „Die Sozialarbeit der freien evangelischen Organisationen“ von Lic. Brzhybski (Dortmund).
 Freitag, 14. Oktober: Vormittags: „Die Arbeitgeberverbände, ihre Wirtschafts- und Sozialpolitik“ von Dr. Erdmann, Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. — Nachmittags: „Die Arbeitnehmerverbände, ihre Wirtschafts- und Sozialpolitik“ von Kleinschmitt, Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband.
 Samstag, 15. Oktober: Vormittags: „Stand und Aufgaben der Arbeitsdienstbewegung“ von Dr. v. Viebahn. — Nachmittags: Besichtigung einiger Lager des Freiwilligen Arbeitsdienstes.

Tagesordnung:

Andacht: 8.45 Uhr. — Vortrag: 9 bis 1 Uhr. — Vortrag: 4 bis 6.30 Uhr. — Aussprache: Abends 8 bis 10 Uhr. — Mahlzeiten: 8 Uhr, 1 Uhr, 3 Uhr, 6.30 Uhr.

An einem der Nachmittage findet eine Führung durch die Stiftseinrichtungen statt. — Am Freitagabend bleibt die Zeit von 8 bis 9 Uhr für die Stiftsandacht frei. Im Rahmen der abendlichen Aussprache ist Gelegenheit gegeben auch über Einzelgebiete der sozialen Arbeit der Gemeinde und Öffentlichkeitsarbeit der Kirche zu verhandeln bzw. Referenten heranzuziehen, die nicht im Plan genannt sind.

Kosten: Der Preis für den Lehrgang beträgt insgesamt 40,— RM. einschließlich Unterkunft und Verpflegung.

Egb. VI. Nr. 3191.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. August 1932.

(Nr. 121.) Auslandsdeutschtum und evangelische Kirche.

Unter dem Titel: „Auslandsdeutschtum und evangelische Kirche“ ist von dem langjährigen Auslandsgeistlichen Konsistorialrat D. Dr. Schubert in Berlin unter Mitwirkung namhafter Persönlichkeiten und Kenner des evangelischen Auslandsdeutschtums erstmalig ein Jahrbuch 1932 herausgegeben worden.

Diese Veröffentlichung ist bei dem gegenwärtigen Stand der konfessionellen und kulturellen Erörterung über Verantwortung und Dienst der Kirche am Volksdeutschtum auf das lebhafteste zu begrüßen.

Das Buch ist durch den Verlag Chr. Kaiser in München, Isabellastr. 20, zum Preise von 7,50 RM. (gebunden) zu beziehen.

Egb. VI. Nr. 3179.

(Nr. 122.) Urkunde

betr. Neuordnung der Gemeindezugehörigkeit innerhalb der Schloß- und Mariengemeinde zu Stettin.

Auf Grund des Beschlusses des Kirchensenats vom 16. Juni 1932 — R. G. II 9 — gemäß Artikel 9 und 126 Absatz 1 Satz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (R. G. u. V. Bl. 1924 S. 59) wird bestimmt:

- I. Alle bisherigen auf Urkunden (insbesondere den Kabinettsordres) sowie auf Herkommen beruhenden Bestimmungen über die Gemeindezugehörigkeit innerhalb der Schloß- und Mariengemeinde werden aufgehoben und durch nachfolgende Neuordnung ersetzt:
- II. Mitglieder der Schloß- und Mariengemeinde sind fortan:

1. die im Gebiet der Mariengemeinde¹⁾ wohnenden Evangelischen,

¹⁾ Zur Mariengemeinde gehören: Augustastraße 6–12 und 49–57, Baumstraße, Bollwerk 10–14, Große Domstraße 1–3 und 20–27, Kleine Domstraße 1–10a und 22–26, Fischerstraße, Frauenstraße 9–20 und 36–48, Friedrich-Karl-Str. 43, Fuhrstraße 8–25, Königsplatz 3–12 und 17–19, Am Königstor 3–8, Krautmarkt, Luisestraße 14–28, Marienplatz 1–4, Mittwochstraße 18–24, Moltkestraße 16–21, Kleine Oberstraße 5–17, Pelzerstraße, Petersilienstraße, Pölziger Str. 103–106, Große Ritterstraße, Roßmarktstraße 7–18, Schillerstraße 6–13, Schloßgebäude mit Mühlhof.

2. die folgenden innerhalb des alten Stettiner Stadtgebietes²⁾ wohnenden Evangelischen:
 - a) die aktiven oder in den Ruhestand versetzten Mitglieder und Beamten des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern;
 - b) die aktiven oder in den Ruhestand versetzten preussischen unmittelbaren Staatsbeamten;
 - c) die Witwen und minderjährigen Hinterbliebenen der zu a und b genannten Beamten, soweit der Verstorbene zuletzt innerhalb des alten Stettiner Stadtgebietes seinen Wohnsitz gehabt hat.

Als Staatsbeamte im Sinne von Ziffer 2b gelten die Beamten der am 1. Juli 1932 vorhandenen oder künftigen preussischen Behörden. Im Falle einer zukünftigen Umwandlung preussischer Behörden in Einrichtungen des Reiches oder sonst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten die Beamten dieser Einrichtungen — auch soweit sie nach der Umwandlung angestellt werden — weiterhin als Staatsbeamte im Sinne dieser Urkunde.

Die Mitgliedschaft wird auch erworben, wenn ein Evangelischer, der in dem alten Stettiner Stadtgebiet wohnt, die Beamteneigenschaft erwirbt.

- III. Die am Tage des Inkrafttretens dieser Urkunde in dem alten Stettiner Stadtgebiet wohnenden evangelischen Reichsbeamten (einschließlich der Beamten der Reichsbahn, Reichspost und Reichsbank) gelten als Mitglieder der Schloß- und Mariengemeinde bis zum Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten dieser Urkunde.

Ihre Kirchensteuerpflicht gegenüber der Schloß- und Mariengemeinde erlischt erst mit dem 31. März 1933.

Künftig sind die Reichsbeamten Mitglieder ihrer Wohnsitzgemeinde, sofern sie nicht innerhalb der genannten Frist durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeindefkirchenrat der Schloß- und Mariengemeinde die Zulassung ihres Verbleibs in dieser Gemeinde beantragen. Für die Rechtsfolgen dieser Erklärung finden im übrigen die Bestimmungen des Kirchenrats über die Gemeindezugehörigkeit vom 23. Februar 1928 (R. G. u. B. Bl. S. 37) unter Abschnitt I Ziffer 9, 10 Satz 1 und 11 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß mit Eingang dieser Erklärung beim Gemeindefkirchenrat die Zulassung als ausgesprochen gilt.

Die Zulassung wird durch eine spätere Zur-Ruheetzung des Beamten nicht berührt und erstreckt sich auch auf die Witwen und minderjährigen Hinterbliebenen³⁾.

Der Gemeindefkirchenrat der Schloß- und Mariengemeinde hat die Wohnsitzgemeinde von dem Eingang des Zulassungs-Antrages zu benachrichtigen.

- IV. Die Bestimmungen des Kirchenrats über die Gemeindezugehörigkeit vom 23. Februar 1928 (R. G. u. B. Bl. S. 37) unter Abschnitt I finden entsprechende Anwendung:

1. bei Verzug eines Beamten, der nach Abschnitt II 2 und III dieser Urkunde der Schloß- und Mariengemeinde angehört, außerhalb des alten Stettiner Stadtgebietes;
2. bei Zuzug eines Beamten, der nach Abschnitt II 2 dieser Urkunde durch Wohnsitznahme innerhalb des alten Stettiner Stadtgebietes Mitglied der Schloß- und Mariengemeinde werden würde;
3. bei Begründung oder Beendigung der Zugehörigkeit zur Schloß- und Mariengemeinde durch Erwerb oder Verlust der Beamteneigenschaft.

- V. Frühere Gemeindeglieder (Abschnitt II Ziffer 2 und Abschnitt III), die seit dem 1. April 1924 nach den bisherigen Bestimmungen infolge einer Zurrueetzung oder des Todes des Beamten oder infolge Verzuges ihre Mitgliedschaft verloren haben, können in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Kirchenrats über

²⁾ Das alte Stettiner Stadtgebiet umfaßt den derzeitigen gesamten Stadtkreis Stettin mit Ausnahme der Bezirke Grünhof, Grabow, Bredow und eines Teiles von Aldermannshöhe, der in den Gemeindebezirk Kreckow eingezogen ist.

³⁾ Ziff. 9. Für die Dauer der Zulassung hat der Zugelassene die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes nur in der bisherigen Gemeinde; jedoch liegt ihm die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern und Gemeindeumlagen seines neuen Wohnsitzes nach den dort maßgebenden Steuer- und Umlagebeschlüssen ob.

Ziff. 10. Satz 1: Die Zulassung des Verbleibs eines Gemeindegliedes in der bisherigen Gemeinde erstreckt sich auch auf seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder, soweit sie seinen Wohnsitz teilen.

Ziff. 11. Das Gemeindeglied, dessen Verbleib in der bisherigen Gemeinde zugelassen ist, kann auf die fernere Zugehörigkeit zu der Gemeinde verzichten mit der Wirkung, daß es in Zukunft der neuen Wohnsitzgemeinde angehört. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem die Erklärung bei dem Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) eingegangen ist.

die Gemeindezugehörigkeit vom 23. Februar 1928 unter Abschnitt I nachträglich die Zulassung ihres Verbleibs in der Schloß- und Mariengemeinde beantragen, und zwar innerhalb der nächsten 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Urkunde.

- VI. Die Mitgliedschaft der zur Schloß- und Mariengemeinde gehörigen Beamten erstreckt sich auch auf ihre Ehefrauen und minderjährigen Kinder, soweit sie den Wohnsitz des Beamten teilen.
- VII. Die Vorschriften über die Zugehörigkeit eines dem reformierten Bekenntnis angehörenden Evangelischen zu den reformierten Gemeinden in Stettin werden durch diese Urkunde nicht berührt.
- VIII. Bestehen Zweifel über eine Gemeindezugehörigkeit auf Grund dieser Urkunde, so setzt das Konsistorium gemäß Art. 95 Abs. 5 B. U. namens des Provinzialkirchenrats nach Anhörung des betroffenen Gemeindegliedes und der beteiligten Gemeindefkirchenräte die Gemeindezugehörigkeit fest.
- IX. Die Rechte und Pflichten des Patronats bleiben unverändert.
- X. Vorstehende Urkunde tritt mit dem 1. September 1932 in Kraft.

Stettin, den 22. Juli 1932.

L. S. Der Provinzial-Kirchenrat.
gez.: von Kleist.

Gemäß Runderlaß vom 21. November 1925 — G. I 119 — von Staatsaufsichtswegen genehmigt.

Stettin, den 22. August 1932.

L. S. Der Regierungspräsident.
In Vertretung.
gez.: Schmidt.

Pr. K. A. I. 8. Nr. 511.

Lgb. VI. Nr. 1192.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:
Dem Hofbesitzer Friedrich Dinsle in Lutow, Kirchenkreis Usedom, anlässlich des infolge hohen Alters erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.
2. Ernennungen:
 - a) Der Schloßprediger an der Schloß- und Mariengemeinde in Stettin, Karl Foertsch, ist durch Beschluß des Kirchenrats als nebenamtlicher Kirchenbeamter in den Dienst der allgemeinen Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union übernommen und zum Konsistorialrat ernannt worden. Zugleich ist ihm die beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern erledigte nebenamtliche geistliche Ratsstelle verliehen worden.
 - b) Der Pastor Lic. Steffen in Stolp, St. Marien Kirchenkreis Stolp-Stadt, ist vom Provinzialkirchenrat am 10. August 1932 zum Superintendenten des Kirchenkreises Regenwalbe ernannt worden.
 - c) Der Pastor Dittmar in Prizig, Kirchenkreis Rummelsburg, ist vom Provinzialkirchenrat am 8. August 1932 zum Superintendenten des Kirchenkreises Rummelsburg ernannt worden.
3. Berufen:
 - a) Der Pastor Lic. Steffen in Stolp, St. Marien, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum Pastor in Regenwalbe, Kirchenkreis Regenwalbe, zum 1. September 1932.
 - b) Der Pastor Lukait in Langenau, Post Freystadt/Ostpr., zum II. Geistlichen der Rückenmühler Anstalten in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. September 1932.
 - c) Der Pastor Dittmar in Krazig, Kirchenkreis Köslin, zum Pastor in Prizig, Kirchenkreis Rummelsburg, zum 16. August 1932.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Wittenfelde, Kirchenkreis Greifenberg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist vorbehaltlich der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Besoldung nach der Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Bewerbungen sind an das Privatpatronat, Herrn Güterdirektor Grimm in Stuchow zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Witzmitz, Kirchenkreis Greifenberg, privaten Patronats, wird mit Ablauf des 30. September d. J. frei und ist alsdann vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates wieder zu besetzen. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- c) Die Pfarrstelle zu Briezig, Kirchenkreis Pyritz, privaten Patronats, ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden.
Bewerbungen sind an das Patronat in Briezig zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Hansfelde, Kirchenkreis Stargard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden.
Bewerbungen sind an den Magistrat in Stargard i. Pom. zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in Eggesin, Kirchenkreis Uckermark, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1932 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Die Stelle ist als Schwierigkeitsstelle anerkannt und eine ruhegehaltsfähige Zulage demgemäß in absehbarer Zeit zu erwarten. Dienstwohnung ist vorhanden.
Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in Gr. Nossin, Kirchenkreis Bütow, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in eine andere Pfarrstelle erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 RM. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- g) Die frühere II. Pfarrstelle in Dramburg, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, wird durch Versetzung des jetzigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Oktober 1932 frei und ist sofort wieder zu besetzen. Bewerbungen sind an das Privatpatronat, den Magistrat der Stadt Dramburg, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. D. von der Heydt-Berlin: „Geschichte der Evangelischen Kirchenmusik in Deutschland“. Mit zahlreichen Melodienbeispielen, Choralsätzen, Wiedergaben alter Drucke u. ä. 2. Auflage 1932. Preis geb. 7,50 RM. Verlag Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 68.

2. Sammlung kurzer Vorspiele zu den Chorälen des neuen Evangelischen Gesangbuches für Brandenburg und Pommern. Unter Mitwirkung namhafter Kirchenmusiker aus Brandenburg und Pommern, herausgegeben von Heinrich Pfannschmidt. Preis gebunden 4,90 RM. Verlag Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 68, Wilhelmstr. 29.

3. Verlagsbuchhandlung E. Bertelsmann in Gütersloh „Amtskalender 1933“ für evangelische Geistliche. Begründet von Joh. Schneider, herausgegeben von Oberkonsistorialrat Troschke. 60. Jahrgang 1933. Preis gebunden 1,80 RM. — Dazu Formularheft (mit pfarramtlichen Tabellen) Preis 0,30 RM.

Notizen.

1. Kirchlich gesinnter Mann, gelernter Gärtner, 30 Jahre alt, ledig, sucht Beschäftigung als Kirchendiener, Bote oder Friedhofsgärtner. Angebote erbittet Hans Gidde in Drammendorf, Post Ramin a. Rg.

2. Dieser Nummer liegt die Nr. 9 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.

1 Beilage

Berichtigung.

Auf Seite 103 unter Nr. 104 „Sicherung gegen Feuerschäden“ ist am Schluß folgender Satz hinzuzufügen: „Sie sind zur Ersparung unnötiger Ausgaben selbstverständlich unbedingt zu vermeiden“.

Nachtrag.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. September 1932.

(Nr. 123.) Schließung des Konfirmandenunterrichts und des Kindergottesdienstes bei ansteckenden Krankheiten.

Die Herren Geistlichen weisen wir an, in allen Fällen, in welchen die Schulen wegen ansteckender Krankheiten zeitweilig geschlossen sind, für dieselbe Dauer auch den Konfirmandenunterricht und den Kindergottesdienst zu unterbrechen.

Lgb. VI. Nr. 3299.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. September 1932.

(Nr. 124.) Jahresversammlung der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung ev. theol. Wissenschaft in Stettin, Montag, den 26. September 1932, nachmittags 6 Uhr, im Gemeindehaus der Peter-Paul-Gemeinde, Klosterhof 33/34.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden Prof. D. Freiherr v. d. Goltz.
2. Rechnungslegung des Schatzmeisters Buchhändler W. Klein.
3. Verschiedenes.

Anschließend: Vortrag von Prof. D. Freiherr v. d. Goltz:
über: „Die Liturgiewissenschaft und die neue preussische Agende“.

Alle Mitglieder der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung ev. theol. Wissenschaft sind herzlich eingeladen, ebenso alle Freunde, die sich für die Sache interessieren.

Die Mitglieder des Senats der Gesellschaft werden gebeten, sich um 1/26 Uhr zu einer kurzen Vorbesprechung einzufinden zu wollen.

Der Senat
der Pom. Gesellschaft zur Förderung ev. theol. Wissenschaft
i. A.: Prof. D. Freiherr v. d. Goltz, 1. Vorsitzender.

Lgb. VI. Nr. 3232.

